

**Ausscheiden von Herrn Ralf Huber aus dem Amt des Ortsvorstehers der
Ortschaft Reihen**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 29.11.2011**

TOP 4 **öffentlich**

Vorschlag:

Gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat fest, dass bei Herrn Ortsvorsteher Huber ein wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Reihen vorliegt.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Gemeinderat hat am 06.10.2009 für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates Herrn Ralf Huber zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Reihen gewählt.

Mit Schreiben vom 18.10.2011 hat Herr Ortsvorsteher Huber beantragt, seine Ämter als Ortschaftsrat und als Ortsvorsteher zum nächst möglichen Zeitpunkt niederzulegen.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Herr Huber hat seinen Antrag mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 GemO begründet, wonach als wichtiger Grund insbesondere gilt, wenn der ehrenamtliche Tätige häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden als Ortsvorsteher obliegt dem Gemeinderat. Der Ortschaftsrat Reihen wird in seiner Sitzung am 18.11.2011 hierzu angehört, über das Ergebnis wird berichtet.

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister

(Marco Fulgner)
Hauptamtsleiter